

der Brief: 'Hortatur nos', welcher mit seinen deutlich ausgeprägten Satzungen den Sammlern sich besonders empfahl, im Jahre 513 erlassen worden ist und schon nach einem kaum vollendeten Menschenalter in den frühesten gallischen Rechtsammlungen erscheint, so wird man aus dem Umstande, dass Zeitgenossen, und zwar im Kirchenrecht bewanderte Männer, als welche doch die Sammler gelten müssen, dem Briefe Aufnahme gegönnt haben, folgern dürfen, dass er über jeden Verdacht erhaben ist. Wenngleich damit auch nur ein einziges Stück der *Epistolae Arelatenses* geborgen ist, so ist es doch ein besonders werthvoller Brief; denn er besagt, dass auf den Antrag des Bischofs Caesarius von Arles der Papst Symmachus die berührten Verfügungen getroffen hat, dass der Bischof von Arles damit betraut wird, diese Verfügungen allen Bischöfen bekannt zu machen — eine dem Primas eigene Obliegenheit! — dass endlich der Bischof von Arles und nur dieser Bischof vor allen andern gallischen Amtsbrüdern durch die Verleihung des Palliums eine ehrende Auszeichnung erfährt: der Brief enthält also die erste bekannte Palliumvergebung an einen abendländischen Bischof! Dass er von verschiedenen Seiten überliefert wird, ist wohl daraus zu erklären, dass eben Caesarius der ihm auferlegten Pflicht sich entledigt und Abschriften des Briefes an die Bischöfe Galliens versandt hat.

Wenn man in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts kirchenrechtliche Sammlungen allgemeiner Art in Gallien zusammengestellt hat, sollte man da nicht auch in der Arler Kirche den Plan gefasst und ausgeführt haben, diejenigen Schriftstücke zusammenzutragen, auf welche der Vorrang der Kirche sich gründete? — So wesenlos diese Vermuthung zunächst auch sein mag, sie gewinnt festere Gestalt, sobald man die beiden ersten oben aufgezählten Sammlungen zur Aushülfe heranzieht.

Während nämlich der Symmachus-Brief: 'Hortatur nos', welcher in sechs Sammlungen von den *Epistolae Arelatenses* allein sich findet, jedenfalls durch amtliche Abschriften von Arles aus verbreitet worden ist¹, deutet die grössere Anzahl von sechs- bez. von neun Stücken, welche in den zuerst angeführten Sammlungen von Köln und Albi² erscheint, darauf

1) In der Sammlung der Handschrift von Corbie bekundet die Schlussbemerkung der ursprünglichen Sammlung — 'die älteste Redaction der Sammlung, die sich nachweisen lässt, schloss mit dem vierten Concil von Arles vom Jahre 524, welches zugleich das jüngste Stück dieser Redaction ist': Maassen I, 573 — dass unter anderen Aufnahme gefunden haben: 'epistolae sedis apostolicae per universas provincias de diversis constitutionibus datas' (Maassen I, 567). 2) Wenn auch bisweilen hier von den 'Sammlungen von Köln und Albi' der Kürze wegen die Rede ist, so wolle man doch nicht vergessen, dass wir nicht wissen, in welchen Gegenden die Sammlungen, geschweige denn dass sie in Köln bez. Albi entstanden sind.